

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN  
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

Kirchenrat Karl-Wolfgang Brandt

Entwurf – Stand: 24.11.1999  
502/99 F/Bi 37-11

ZUSCHRIFT

12/ 3478

A 23 + A 03

**Stellungnahme der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)**

Die drei Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen begrüßen es, daß der Landtag im Rahmen der Anhörung zu dem Vorhaben des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Zeit findet, über das Vorhaben und die Konsequenzen auch mit den Kirchen zu sprechen. Wir bedauern es, daß das zuständige Ministerium im Rahmen der Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens ein besonderes Gespräch mit den Kirchen außerhalb des Verfahrens der Anhörung der Verbände nicht für nötig befand. Aus diesem Grunde hat der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung mit Schreiben vom 16.07.1999 kirchliche Positionen zu dem Gesetzesvorhaben in schriftlicher Form an das Ministerium gerichtet. Eine Kopie dieses Schreibens ist beigelegt. Eine Antwort zu den im einzelnen aufgeworfenen und begründeten Fragen ist nicht erteilt worden.

Darin spiegelt sich ein Grundkonflikt, der in dem Gesetzentwurf angelegt ist. Die vorgesehenen Regelungen mit der Verlagerung der Zuständigkeit können den Bereich der staatskirchenrechtlich geordneten Verhältnisse berühren. Zugleich formuliert der Gesetzentwurf in § 124, daß die Verträge mit den Kirchen durch das Gesetz nicht berührt werden. Wir gehen daher davon aus, daß eine Veränderung der staatskirchenrechtlich geordneten Verhältnisse weder geplant noch gewollt ist und deswegen eine Beeinträchtigung der bisher gut funktionierenden rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche weder beabsichtigt noch gewollt ist und auch nicht bewirkt werden soll.

Nach Auffassung der Evangelischen Landeskirchen kann der Entwurf sehr gravierend in die bislang wohlgeordneten Beziehungen zwischen Staat und Kirche eingreifen. Die Diskussionen in den Hochschulen, die im Rahmen des Qualitätspaktes geführt wurden, zeigen eindrücklich, wie wenig letztlich Hochschulen und Hochschulgremien im Rahmen autonomer Gestaltung auf staatskirchenrechtliche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen bereit sind. Wenn der Gesetzentwurf dies auch noch zum Grundsatz erhebt, sind massive Störungen des Verhältnisses von Staat und Kirche nicht mehr auszuschließen.

Im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Der Entwurf verlagert die Zuständigkeit für die Ernennung von Professorinnen und Professoren, die Bereitstellung von Stellen für das notwendige Personal, die Organisation von Studiengängen und deren Struktur und schließlich die Gestaltung von Studienordnungen in das autonome Geschehen der Hochschulen. Hier sind demzufolge Kernbereiche des Staatskirchenverhältnisses berührt. Nach den Vorgaben des Staatskirchenvertrages von 1931 und dem ergänzenden Staatskirchenvertrag von 1984 bedarf es in diesen Fragen der Fühlungnahme zwischen Staat und Kirche, d. h. dem zuständigen Ministerium und den Kirchenleitungen der Evangelischen Landeskirchen. Demzufolge sind in diesem Bereich die Hochschulen nicht Gesprächspartner der Kirchen, sondern das zuständige Ministerium. Dies muß auch so bleiben. Die Kirchen werden sich nicht auf ein Verfahren einlassen, in dem die Rektoren von Hochschulen nach eigenem Gutdünken und ggf. eigener Planung über diese wichtigen, dem Kernbereich des Staatskirchenverhältnisses zuzuordnenden Fragen befinden und ggf. nach eigenen Wertvorstellungen entscheiden. Auf ein solches Verfahren können sich die Kirchen nicht einlassen.

Gerade im Hinblick auf diese Fragestellung hätten die Kirchen es für richtig befunden, wenn das zuständige Ministerium vorab in ein Gespräch mit den Kirchen eingetreten wäre. Die Verlagerung der Zuständigkeit berührt die Kirchen als Partner des Geschehens.

2. Daneben bleibt grundsätzlich die Frage zu stellen, ob und inwieweit eine derartig gravierende Verlagerung von Zuständigkeiten im Bereich des Hochschulwesens sinnvoll ist. Denn ob die Stärkung der Autonomie der Hochschulen sowie die daraus erwartete Steigerung der Effizienz und Qualität der Hochschulen durch diese Rahmenbedingungen wirklich eintreten wird, ist nachhaltig in Zweifel zu ziehen. Die Diskussion in den Hochschulen um die Bedingungen des Qualitätspaktes zeigt, daß der Konflikt auf die Hochschulen verlagert und der Verwaltungsaufwand vervielfacht wird; eine wirkliche Grundlage für eine hochschulübergreifende wirksame Hochschulplanung und Hochschulpolitik des Landes besteht nicht mehr. Dies kann nach unserer Auffassung nicht im Interesse des Landes sein. Gerade die sehr willkürlichen Entscheidungslagen auf der Ebene der Hochschulen in Erfüllung des Qualitätspaktes zeigen, daß die Hochschulen bei autonomer Betrachtung kaum noch nachvollziehbar Grundlagenentscheidungen treffen, die die Situation landesweit nicht mehr im Blick behalten. In Konsequenz dieser Beobachtungen darf man sehr besorgt sein um die Weiterentwicklung der Hochschullandschaft unter der Geltung neuer Rahmenbedingungen.

3. Mit dem Staatskirchenvertrag von 1984 wurden einvernehmlich zwischen Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen Hochschul- und Schulfragen geregelt. Artikel III des Vertrages bestätigte den preußischen Staatskirchenvertrag von 1931 als geltendes Recht. Dieser sieht bei Berufungen von Professorinnen und Professoren die Beteiligung der Kirche durch das zuständige Ministerium vor. Deswegen ist eine Delegation des Berufungsverfahrens auf die Hochschulen, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, bei Stellen für die Evangelische Theologie ausgeschlossen.

Gemäß Artikel IV Abs. 1 des genannten Vertrages sind die Kirchen bei der Genehmigung der theologischen Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen zu beteiligen. Die Beteiligung geschieht durch das Ministerium. Wir werden uns auf Verhandlungen mit einzelnen Hochschulen nicht einlassen.

Dies gilt auch für die Genehmigung bei Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Bereich der Evangelischen Theologie. Das Land hat für die Religionslehrausbildung ein ausreichendes regional ausgewogenes Lehrangebot durch entsprechende Studiengänge zu gewährleisten. Die Einführung und Aufhebung von Studiengängen geschieht in Absprache mit den Landeskirchen. Auch in dieser Frage werden wir uns auf Verhandlungen mit einzelnen Hochschulen nicht einlassen.

4. Die Evangelischen Landeskirchen unterstützen das Bemühen des Landes, bei Veränderungen im Bereich der Hochschulen daran mitzuwirken, daß die Systeme besser, zuverlässiger, flexibler und mit weniger Reibungsverlusten arbeiten und dadurch auch zukunftsfähiger gemacht werden. Wir erklären uns ausdrücklich auch dazu bereit, konstruktiv an Überlegungen zur Neugestaltung mitzuwirken. Wir können dazu auch Kooperationen anbieten mit den eigenen Einrichtungen der Kirchen. Dies sei noch einmal ausdrücklich betont. Die Kritik richtet sich gegen das bisher praktizierte Verfahren und die bisher nicht beantworteten offenen Fragen, die sich aus der aufgezeigten Diskrepanz ergeben.
5. Zur Klarstellung sei noch einmal darauf hingewiesen, daß auch die Evaluation der theologischen Fachbereiche, Fächer und Studiengänge nur im Einvernehmen mit den Kirchen möglich ist und der Konfessionsbindung unterliegt. Die Evaluation gehört mit zu den gemeinsamen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 140 GG und verlangt ein Zusammenwirken von Staat und Kirche. Die Begründung des Entwurfs, die lediglich die Konfessionszugehörigkeit benennt, genügt zur Wahrung kirchlicher Interessen nicht. Deswegen ist diesem Teil des Begründungstextes förmlich zu widersprechen. Zusätzlich muß darauf hingewiesen werden, daß die Kirchen selbst entscheiden, ob sie das staatlich verordnete Verfahren der Evaluation für den Bereich ihrer eigenen Hochschulen anwenden. Die Evaluation betrifft den eigenen Organisationsbereich. Regelungen, die für den staatlichen Bereich gelten, sind deswegen nicht übertragbar. Im übrigen garantieren die Kirchen die Gleichwertigkeit und werden sie ggf. nach eigenen Grundsätzen durchführen.

Dies gilt ggf. auch für die neu eingeführten Ausschüsse für Lehrerausbildung, die die kirchlichen Belange in der Religionslehrerausbildung ebenfalls tangieren. In dieser Frage warten wir aber zunächst die staatlichen Leitentscheidungen zur Lehrerausbildung ab.

6. In bezug auf die Vorgabe von Professorenstellen in der Lehrerbildung haben wir schon nach der bisherigen Fassung des Universitätsgesetzes in § 49 Abs. 6 für Stellen der Evangelischen Theologie den Vorbehalt gemacht, daß die Tätigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern als gleichwertige Tätigkeit anzuerkennen ist, da Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen der Vikariatsausbildung eine religionspädagogische Prüfung absolvieren. Dies wurde bisher akzeptiert. Dieser Vorbehalt muß im Rahmen dieser Anhörung gemacht werden, damit diese Besonderheit im kirchlichen Bereich wahrgenommen wird.
7. Bei der Festlegung von Studienzeiten für den Bereich der Evangelischen Theologie sowohl für die Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern als auch für die Religionslehrer bedarf es der notwendigen kirchlichen Beteiligung.
8. Auf das Recht der Kirchen, ggf. ohne staatliche Mitsprache eigene Ausbildungseinrichtungen einzurichten, vorzuhalten und auch entsprechende Abschlüsse aus eigenem Recht zu vergeben, wurde im Rahmen des Schreibens vom 16.07.1999 hingewiesen. Eine Bedürfnisprüfung des Staates im Rahmen der Hochschulplanung für kirchliche Einrichtungen können wir nicht akzeptieren. Eine Diskussion um die Frage, inwieweit das Land bereit ist, eine Beteiligung der Kirchen bei der Hochschulplanung förmlich einzurichten, hat es bisher nicht geben können. Wir sind bereit, in offener Form über Gestaltungsformen in Gespräche einzutreten.
9. Schließlich haben wir in dem Schreiben vom 16. Juli 1999 darauf hingewiesen, daß neben der Bestandssicherungsklausel für die althergebrachten Kirchlichen Hochschulen eine entsprechende Benennung auch für die Evangelische Fachhochschule in Bochum in den Gesetzestext selbst aufgenommen werden sollte. Denn auch diese Hochschule existiert nicht dank staatlicher Anerkennung, sondern weil die Evangelischen Landeskirchen sie als eigene Einrichtung gegründet und gewollt haben. Die Evangelischen Landeskirchen bitten deswegen darum, daß hier für die notwendige Klarstellung durch Benennung dieser Hochschulen im Gesetzestext selbst gesorgt wird.

**DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN  
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN**

Kirchenrat Karl-Wolfgang Brandt

Düsseldorf, 16.07.99  
351/99 F/Bi 37-11

Herrn  
Ministerialdirigent Fiege  
Ministerium für Schule und Weiterbildung,  
Wissenschaft und Forschung NRW

**KOPIE**

40190 Düsseldorf

Betr.: Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Fiege,

nachdem wir wiederholt und zuletzt auch in dem Gespräch mit Herrn Staatssekretär Dr. Meyer-Hesemann grundsätzliche Fragen des Hochschulrechts angesprochen haben, möchte ich Ihnen zu dem Gesetzgebungsvorhaben und den geplanten Veränderungen in diesem Bereich folgende kirchliche Positionen zur Kenntnis geben, die bei der weiteren Behandlung der Sache unbedingt vorab in den Blick kommen sollten, damit nicht zu einem späteren Zeitpunkt daraus unnötige Diskussionen erwachsen:

1. Die evangelischen Landeskirchen unterstützen das Bemühen des Landes, bei Veränderungen im Bereich der Hochschulen daran mitzuwirken, daß die Systeme besser, zuverlässiger, flexibler und mit weniger Reibungsverlusten arbeiten und dadurch zukunftsfähiger gemacht werden. Wir waren und sind deswegen immer bereit gewesen und sind es weiterhin, konstruktiv an Überlegungen zur Neugestaltung mitzuwirken. Die Kirchen in Nordrhein-Westfalen unterhalten auch eine Reihe eigener Einrichtungen im Hochschulbereich, die konstruktiv in eine etwaige Kooperation eingebunden werden könnten.
2. Grundsätzlich beziehen sich staatliche Organisationsvorgaben nur auf den staatlichen Bereich. Die Kirchen gestalten den inneren Betrieb ihrer Hochschulen aus eigenem Recht. Deswegen können Organisationsvorgaben des Staates nicht bindend sein für den innerkirchlichen Betrieb. Dies gilt auch für Vorgaben zur Fachlichkeit. Denn auch in dieser Hinsicht gewährleisten die Kirchen selbst die Gleichwertigkeit der Einrichtungen.

3. Durch das bisherige Universitätsgesetz waren die bestehenden kirchlichen Einrichtungen von Gesetzes wegen als anerkannte Einrichtungen behandelt und ihr Bestand und ihr Eigenrecht ausdrücklich durch Gesetzesbestimmungen abgesichert. Das neue Recht sollte nicht von der bestehenden Rechtslage abweichen. Für die kirchlichen Fachhochschulen sollte eine entsprechend gestaltete Bestimmung in das Hochschulgesetz aufgenommen werden; ggf. muß auch daran gedacht werden, daß die den Bereich des Kunsthochschulgesetzes berührende Evangelische Hochschule für Kirchenmusik in Herford in eine solche Bestandssicherung einzubeziehen ist. Wir gehen davon aus, daß die bisherigen Gesetzesbestimmungen so gemeint waren. Eine gesetzliche Regelung sollte hier eindeutige Klarstellungen schaffen, um andere Auslegungen zu vermeiden.
4. Wenn im Rahmen der Qualitätssicherung vorgesehen ist, daß innerhalb einer Hochschule eine Bewertung des Studienbetriebes stattfindet, akzeptieren wir dies selbstverständlich. Die hochschulinternen Kommissionen müssen aufgrund der staatskirchenrechtlichen Regelungen konfessionsspezifische Besonderheit beachten. Dies bedeutet, daß ggf. auch solche Kommissionen einer konfessionellen Bindung unterliegen und dieser kirchliche Vorbehalt zu beachten ist.
5. In bezug auf die Überlegungen, Zentren für Lehrerausbildung einzurichten, warten wir zunächst die staatlichen Grundsatzentscheidungen ab, die aufgrund politischer Überlegungen dazu die Strukturen vorgeben. Wenn es anschließend darum geht, anhand dieser staatlichen Grundsatzentscheidungen festzulegen, wie in einem solchen Ordnungsgefüge die Ausbildung für die notwendigen Lehrerinnen und Lehrer für Evangelische Religionslehre eingerichtet wird, bedarf dies notwendig der kirchlichen Beteiligung und Mitsprache. Wir sind bereit, wie bisher schon an diesem Dialog konstruktiv mitzuarbeiten. Vielleicht gelingt es dabei ja auch in Zukunft Gestaltungsformen zu finden, die das Notwendige sichern.
6. Eine Besonderheit, die bis heute politisch pragmatisch gelöst worden ist, ist angesichts der Fassung des Gesetzestextes zu beachten. Im Zusammenhang der Lehrerausbildung ist jetzt im Gesetzestext selbst die Vorgabe einer dreijährigen Tätigkeit von Lehrenden im Schulbetrieb vorgesehen. Hier muß beachtet werden, daß die Tätigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern in diesem Sinne als Tätigkeit gleichwertiger Art anerkannt ist, da Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen der Vikariatsausbildung eine religionspädagogische Prüfung absolvieren, durch die Gemeindepraxis

auch Praxis im Lehren haben und im übrigen die Vereinbarung zwischen den evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 22./29.12.1969 über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen von einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit ausgeht. Voll ausgebildete Pfarrerinnen und Pfarrer sind nach der bestehenden Rechtslage grundsätzlich in allen Schulformen einsetzbar und haben die entsprechende Lehrbefähigung. Wir erwarten, daß durch eine offene Gestaltung des Gesetzestextes dieser Tatsache Rechnung getragen wird.

7. Der Entwurf verhält sich zu der Festlegung von Studienzeiten. Bei der Festlegung der Studienzeiten für den Bereich der Evangelischen Theologie sowohl für die Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern als auch für die Religionslehre bedarf es der notwendigen kirchlichen Beteiligung. Eine solche Berücksichtigung sollte durch eine entsprechende Generalklausel berücksichtigt werden.
8. Im Rahmen der Überlegungen zur Neugestaltung des Gesetzes wird deutlich, daß das Land das Recht zur Begründung eigener Hochschuleinrichtungen inkl. eigener universitärer Einrichtungen begrenzen will. Hier muß deutlich werden, daß die Kirchen grundsätzlich das Recht zur Begründung eigener Hochschuleinrichtungen behalten. Denn es gehört zu den althergebrachten Rechten der Kirchen, eigene Ausbildungseinrichtungen ohne staatliche Mitsprache einzurichten, vorzuhalten und auch entsprechende Abschlüsse aus eigenem Recht zu vergeben. Dies kann durch eine Bedürfnisprüfung des Staates im Rahmen der Hochschulplanung nicht begrenzt werden.

Das Land sollte sinnvollerweise einen Mechanismus vorsehen, der die Planungen autonomer Größen wie der Kirchen in die eigenen Planungen einbezieht. An einer solchen Gestaltungsform würden wir gern mitwirken.

9. Wenn durch staatliche Bestimmungen vorgeschrieben werden soll, daß in Zukunft anerkannte Hochschulen auch mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet werden müssen, handelt es sich dabei in bezug auf die Kirchen um eine unzulässige organisatorische Vorgabe. Schließlich behält sich der Staat selbst ja auch vor, ggf. Hochschuleinrichtungen auch als abhängige Einrichtungen vorzuhalten. Entsprechendes muß für die Kirche gelten.

10. Bedenken sind auch insoweit anzumelden, als der Staat Vorgaben für eine Entsprechung freier Studien- und Prüfungsordnungen in Beziehung auf staatliche Studien- und Prüfungsordnungen nicht vorsehen kann. Freie Träger schulden nur die Gleichwertigkeit von Abschlüssen, nicht die Gleichartigkeit. Dieser Freiraum ist ggf. zu beschreiben. Eine strikte Einengung der Rechte freier Träger an diesem Punkt halten wir nicht für richtig.
11. Aus den bisherigen Diskussionen ist deutlich geworden, daß auch daran gedacht wird, autonome Entscheidungen der Hochschulen auszudehnen auf die Ernennung von Professorinnen und Professoren, die Einrichtung von Studiengängen und die Genehmigung von Studien- und Prüfungsordnungen durch eigenständige universitäre Entscheidungen ohne kontrollierende Genehmigungsverfahren des Landes.

Die genannten Gesichtspunkte berühren Kernbereiche des bisher zwischen Staat und Kirche vereinbarten Beziehungsgefüges. Aus kirchlicher Sicht muß es entsprechend den bisher gültigen Rahmenbedingungen dabei bleiben, daß Gesprächspartner für die Kirchen die Landesregierung ist und bleibt. Nur das Land selbst kann das durch die Verfassung vorgegebene Beziehungs- und Bindungsgefüge gewährleisten. Eine Delegation auf nachgeordnete Einrichtungen ist nach unserer Auffassung nicht möglich.

Die Diskussion an einigen Standorten hat gezeigt, daß eine andere Verfahrensweise nicht zu bewältigen wäre. Denn im Bedingungsgefüge der Hochschulen ergibt sich eine Handhabung, die offenbar die rechtliche Bedeutung der grundsätzlichen Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche nicht mehr im Blick hat. Wir erwarten von daher, daß auf staatlicher Seite entsprechende Genehmigungsvorbehalte eingerichtet werden. Durch den Staatskirchenvertrag ist gewährleistet, daß die Kirchen bei der Ernennung von Professorinnen und Professoren zu beteiligen sind, daß Studien- und Prüfungsordnungen des kirchlichen Einvernehmens bedürfen und daß auch die Einrichtung oder Abschaffung von Studiengängen ein Gegenstand der notwendigen Beteiligung der Kirchen ist.

12. Bei ausschließlich auf den kirchlichen Bereich bezogenen Berufen bestehen Genehmigungsvorbehalte der Kirchen in bezug auf staatliche Entscheidungen. Denn bei kirchlichen Berufen, die im Staat keine Entsprechungen haben, kann der Staat nur ein abgeleitetes Recht für sich in Anspruch nehmen. Er ist inhaltlich von der Zustimmung der jeweiligen Kirche abhängig. Bisher gibt es keinen rechtlichen Mechanismus, der

diesen Zustand beschreibt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sollte dieser Gesichtspunkt ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden.

Gleiches gilt für die akademischen Abschlüsse in dem jeweiligen Bereich. Denn staatliche Einrichtungen dürfen auch Diplomgrade in solchen kirchlich definierten Zusammenhängen nur dann vergeben, wenn zuvor sichergestellt ist, daß der Bedingungsrahmen auch kirchlicherseits anerkannt wird. Entsprechende Vorbehalte sollten aus den o.g. Gründen in das Gesetz selbst aufgenommen werden, damit dieser Mechanismus gewährleistet wird.

Ich hoffe, sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Fiege, daß dieser Brief noch rechtzeitig für die weiteren Überlegungen Ihres Hauses und auch im Hinblick auf anstehende parlamentarische Beratungen kommt. In den wiederholten Beratungen mit Mitarbeitern Ihres Hauses ist uns zwar deutlich geworden, daß wir die Dinge in der grundsätzlichen Beurteilung sehr parallel sehen. Es ist uns aber auch deutlich geworden, daß an manchen Stellen seitens des Ministeriums vorausgesetzt wird, daß Dinge, die mit den Kirchen zusammenhängen, in Zukunft auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gut praktiziert werden, ohne daß dies ausdrücklich in den Texten selbst hervorgehoben werden muß. Diese Einschätzung können wir nicht teilen. Aufgrund der staatskirchenrechtlichen Vorgaben erscheint es uns aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sinnvoll, die bestehende Rechtslage in dem Gesetz zu verankern, gerade weil das Gesetz novelliert wird. Neben den rechtstechnischen Gründen spricht für eine eindeutige Regelung, daß das Bewußtsein für die Grundlagen des Gespräches zwischen Staat und Kirchen nicht immer vollständig im Blick ist, so daß übergeordnete Vorgaben und notwendige Vorbehalte nunmehr auch im Gesetz angesprochen werden sollten. Die Grundlagen des Gespräches zwischen Staat und Kirche bedürfen der Stützung durch in den Gesetzestext selbst aufzunehmende Vorbehalte. Wir befürchten, daß ohne ein solches Vorgehen das Rechtsgefüge mit der Zeit ausgehöhlt wird. Deswegen ist es wichtig, daß diese Gesichtspunkte vorab noch einmal ausführlich diskutiert und jetzt in die Texte eingetragen werden. Zu weiteren Rücksprachen sind wir im übrigen gern bereit.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Foerster